

Sicherheitsbelehrung
Praktikumsraum
Königin-Luise-Straße 2-4,
Gartenhaus

- 1. Gesetze und Regelungen für Labore und Gentechniklabore**
- 2. Verhaltensregeln im Labor**
- 3. Umgang mit Gefahrstoffen**
- 4. Erste Hilfe Maßnahmen / Verhalten im Gefahrenfall**
- 5. Regelungen für Gentechnische Arbeiten**



Gesetze und Regelungen für Labore und Gentechniklabore

Gesetze und Regelungen für Labore und Gentechniklabore

[Unfallverhütungsvorschrift \(GUV-V A 1\)](#)

[Sicheres Arbeiten in Laboratorien \(GUV-R 213-850\)](#)

[Gentechnikgesetz \(GenTG\)](#)

[Gentechnik Sicherheitsverordnung \(GenTSV\)](#)

[Biostoffverordnung \(BioStoffV\)](#)

[Brandschutzregeln der Freien Universität Berlin](#)

[Abfallentsorgungsregelungen der Freien Universität Berlin](#)

(beachten Sie die hinterlegten Links)

Verhaltensregeln im Labor

- Den Anweisungen der Lehrveranstalter/innen ist Folge zu leisten
- Der Betrieb von Geräten und die Handhabung von Chemikalien erfolgt nur nach Einweisung durch Lehrveranstalter/innen und Tutor/innen
- Die Benutzung der Gasanschlüsse (Brenngas und CO₂) erfolgt nur auf ausdrückliche Anweisung der Lehrveranstalter/innen und nur nach Einweisung!

- Es sind immer ein geschlossener Laborkittel und geschlossene Schuhe zu tragen
- Tragen Sie Laborhandschuhe und Schutzbrillen beim Umgang mit Gefahrstoffen
- Laborhandschuhe sind Einmal-Handschuhe!



Samir, CC BY-SA 3.0



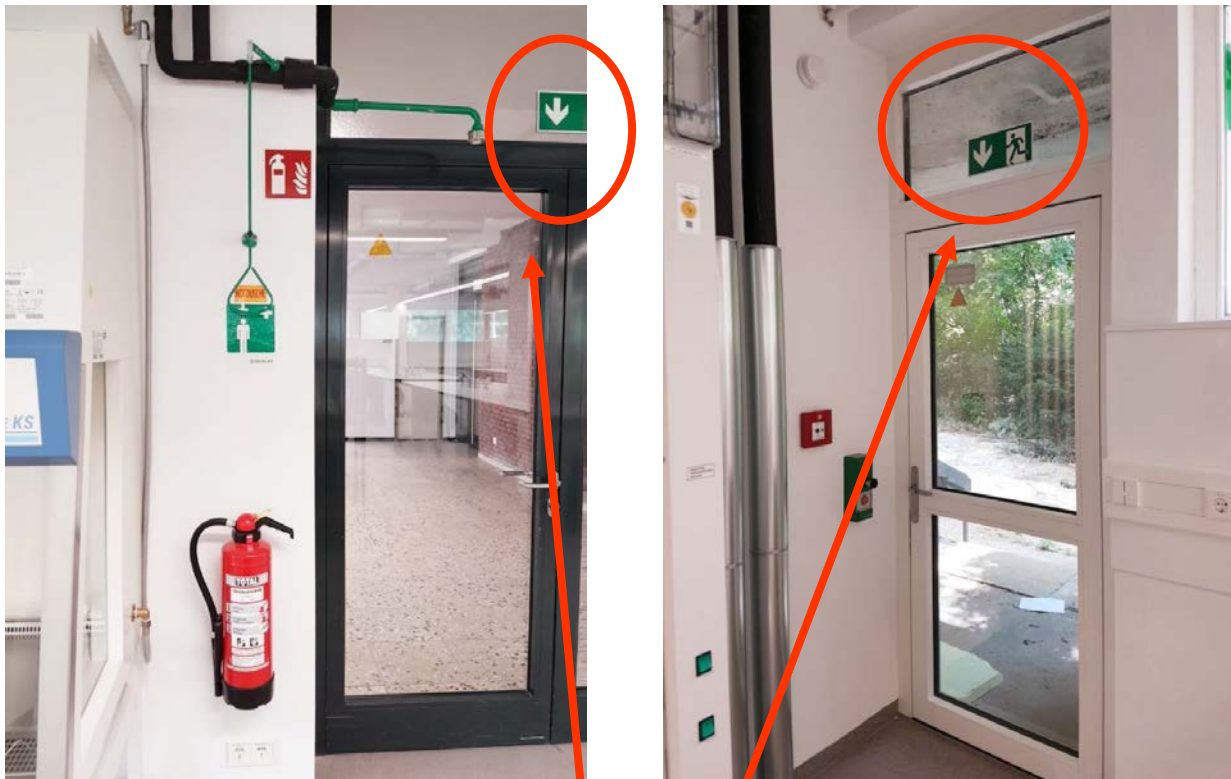
Work-psa, CC BY-SA 3.0



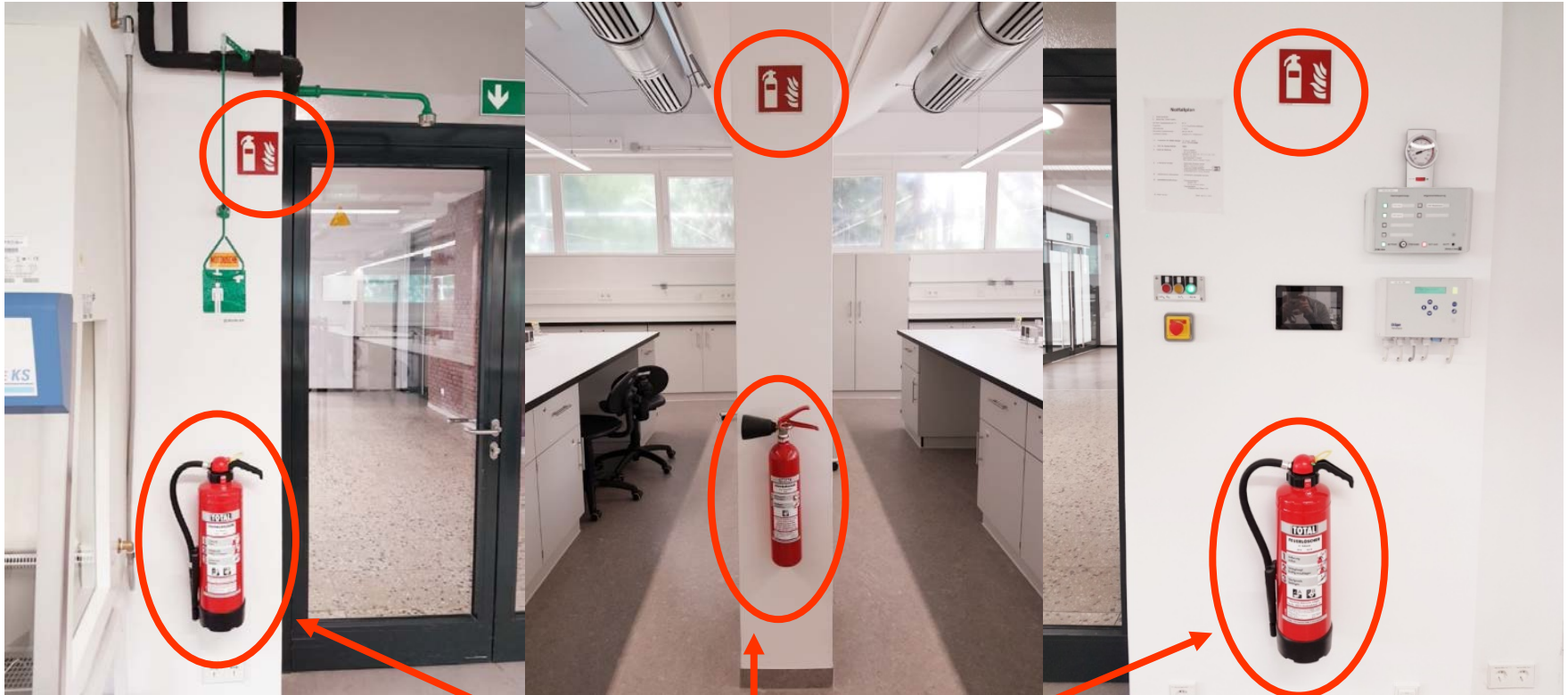
Document1, CC BY-SA 3.0

- Straßenkleidung und Rucksäcke bitte in den Spinden verstauen
- Essen und Trinken sind im Labor verboten, dafür nutzen Sie bitte die Seminarräume und den Außenbereich
- Hygiene und Hautschutzplan beachten, vor dem Verlassen des Praktikumsraums sind die Hände zu waschen und ggf. zu desinfizieren
- Hautpflege, nach Beendigung der Arbeiten empfiehlt sich die Verwendung einer Feuchtigkeitscreme oder Lotion

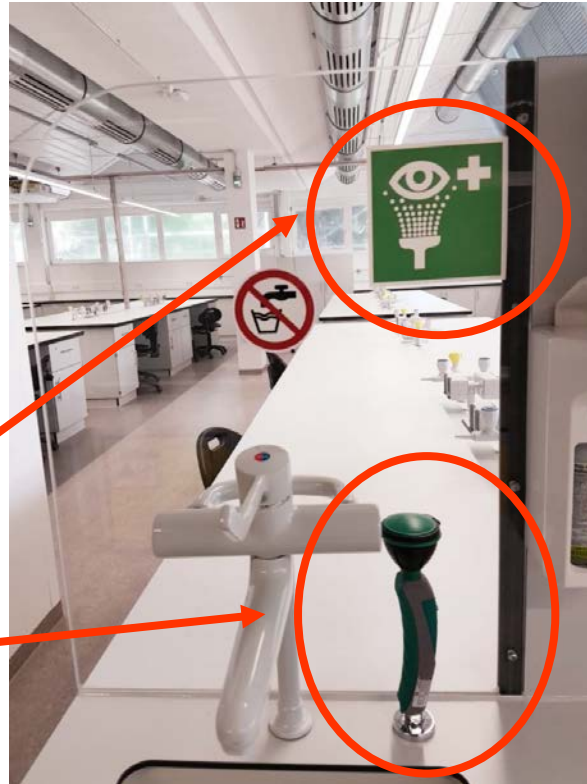
- Machen Sie sich mit der Lage der wichtigsten Sicherheitseinrichtungen vertraut



Fluchtwege



Feuerlöscher



Augendusche

Notdusche



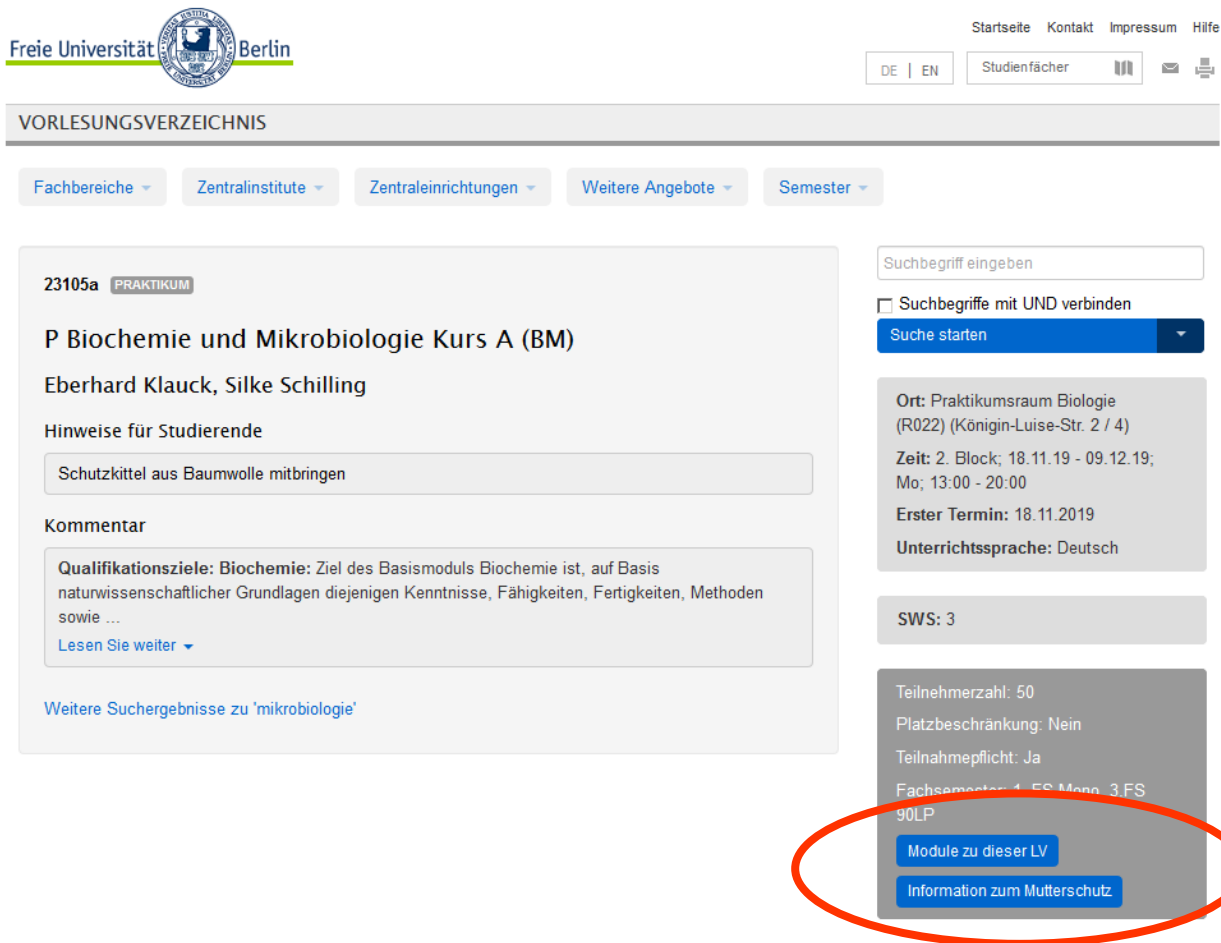



Verbandkasten

Notabschalter für
Gas und Strom



- Im Falle einer Schwangerschaft oder Stillzeit beachten Sie bitte die verfügbaren Mutterschutzbögen im Vorlesungsverzeichnis



Freie Universität  Berlin

Startseite Kontakt Impressum Hilfe

DE | EN Studienfächer

VORLESUNGSVERZEICHNIS

Fachbereiche Zentralinstitute Zentraleinrichtungen Weitere Angebote Semester

23105a PRAKTIKUM

P Biochemie und Mikrobiologie Kurs A (BM)

Eberhard Klauck, Silke Schilling

Hinweise für Studierende

Schutzkittel aus Baumwolle mitbringen

Kommentar

Qualifikationsziele: Biochemie: Ziel des Basismoduls Biochemie ist, auf Basis naturwissenschaftlicher Grundlagen diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Methoden sowie ...

[Lesen Sie weiter](#)

[Weitere Suchergebnisse zu 'mikrobiologie'](#)

Suchbegriff eingeben

Suchbegriffe mit UND verbinden

Suche starten

Ort: Praktikumsraum Biologie (R022) (Königin-Luise-Str. 2 / 4)

Zeit: 2. Block; 18.11.19 - 09.12.19; Mo; 13:00 - 20:00

Erster Termin: 18.11.2019

Unterrichtssprache: Deutsch

SWS: 3

Teilnehmerzahl: 50
Platzbeschränkung: Nein
Teilnahmepflicht: Ja
Fachsemester: 1. FS Mo, 3. FS
90LP

[Module zu dieser LV](#)

[Information zum Mutterschutz](#)

Umgang mit Gefahrstoffen

- Verschaffen Sie sich VOR dem Umgang mit potentiellen Gefahrstoffen Informationen zu Gesundheits-, Umwelt-, physikalischen Gefahren, und Sicherheitshinweisen
- Stellen Sie sicher, dass Sie die notwendigen Vorschriften zum Transport, zur Lagerung, zur Entsorgung und zu Maßnahmen im Falle eines Unfalls kennen
- Diese Informationen sind erhältlich über die Sicherheitsdatenblätter, die jeweiligen LehrveranstalterInnen weisen Sie jeweils spezifisch in die Gefahrstoffe des jeweiligen Kurstages ein
- Benutzen Sie gegebenenfalls die Laborabzüge (Digestorien)

- Beachten Sie die Piktogramme des **GHS** (global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) auf den Behältnissen und in den Sicherheitsdatenblättern



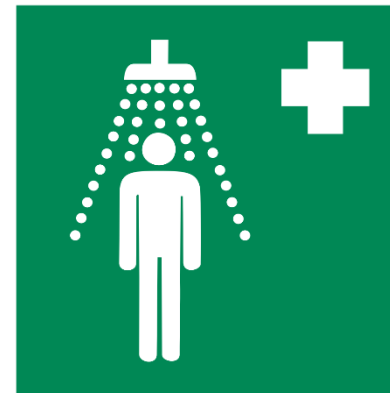
Erste Hilfe Maßnahmen und Verhalten im Gefahrenfall

Erste Hilfe Maßnahmen und Verhalten im Gefahrenfall

- Die Rettung von Menschen hat absolute Priorität!
- Die ausgehängten Notfallpläne sind zu befolgen.
- Ruhe bewahren, Notrufnummer 112 oder 55112 (über Zentralwarte)

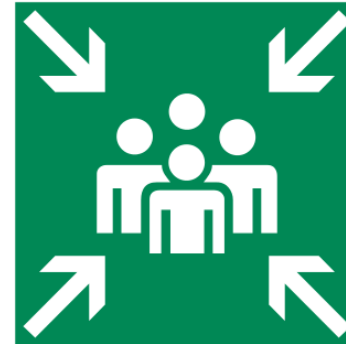
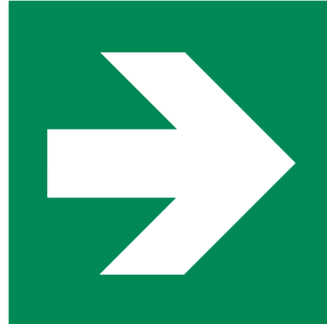
Erste Hilfe Maßnahmen und Verhalten im Gefahrenfall

- Gefährdete Personen warnen und gegebenenfalls in Sicherheit bringen
- Türen und Fenster geschlossen halten
- Sofern notwendig, Feuerbekämpfung mit den vorhandenen Feuerlöschern und Körperduschen



Erste Hilfe Maßnahmen und Verhalten im Gefahrenfall

- Personen, die keine 1. Hilfe leisten oder Brände bekämpfen, verlassen den Raum durch die ausgeschilderten Fluchtwege zum Sammelplatz



Erste Hilfe Maßnahmen und Verhalten im Gefahrenfall

- Benutzung der Augendusche: Mindestens 10 min spülen, ggf. Auge offen halten durch Helfer, Opfer soll beim Spülen „mit den Augen rollen“ Kontrolle durch Ersthelfer (Ober-/Unterlid).



Erste Hilfe Maßnahmen und Verhalten im Gefahrenfall

- Jegliche Verletzung sind der/dem Lehrveranstalter/in zu melden und durch diese im Verbandbuch einzutragen, auch kleine Schnittwunden mit Deckgläschen ect.!

Regelungen für Gentechnische Arbeiten und Arbeiten nach Biostoffverordnung

Regelungen für Gentechnische Arbeiten und Arbeiten nach Biostoffverordnung

- Gentechnische Arbeit: die Erzeugung gentechnisch veränderter Organismen, die Vermehrung, Lagerung, Zerstörung oder Entsorgung sowie der innerbetriebliche Transport gentechnisch veränderter Organismen sowie deren Verwendung in anderer Weise

Regelungen für Gentechnische Arbeiten und Arbeiten nach Biostoffverordnung

- gentechnisch veränderter Organismus: ein Organismus, mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material in einer Weise verändert worden ist, wie sie unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt; ein gentechnisch veränderter Organismus ist auch ein Organismus, der durch Kreuzung oder natürliche Rekombination zwischen gentechnisch veränderten Organismen oder mit einem oder mehreren gentechnisch veränderten Organismen oder durch andere Arten der Vermehrung eines gentechnisch veränderten Organismus entstanden ist, sofern das genetische Material des Organismus Eigenschaften aufweist, die auf gentechnische Arbeiten zurückzuführen sind

Regelungen für Gentechnische Arbeiten und Arbeiten nach Biostoffverordnung

- Biostoffe sind Mikroorganismen, Zellkulturen und Endoparasiten einschließlich ihrer gentechnisch veränderten Formen [...], die den Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten, Toxinbildung, sensibilisierende oder sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkungen gefährden können.“ (§ 2 Biostoffverordnung)
- Die Lehrveranstalter/innen werden Sie spezifisch auf Biostoffe des jeweiligen Kurstages hinweisen

Regelungen für Gentechnische Arbeiten und Arbeiten nach Biostoffverordnung

- Der Praktikumsraum ist der Gentechnischen Sicherheitsstufe S1 zugeordnet: Der Sicherheitsstufe 1 sind gentechnische Arbeiten zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist.
- Art der jeweiligen gentechnischen Arbeit wird durch die Lehrveranstalter/innen spezifisch für den jeweiligen Kurstag erklärt

Regelungen für Gentechnische Arbeiten und Arbeiten nach Biostoffverordnung

Welche Räume gehören zur Anlage

Der Kursraum 022 und alle davon abgehenden Räume hinter der Eingangstür:

Pflanzen- und Tierlager	013
Dunkelraum	014
Schleuse	015
Vorbereitungsraum	016
Flur	017
Kühlzelle	018
Spühlküche und Autoklavenraum	019

Regelungen für Gentechnische Arbeiten und Arbeiten nach Biostoffverordnung

Zugangsberechtigung

Der Zugang zur S1 Anlage ist nur autorisierten und über die Sicherheitsanforderungen belehrten Personen gestattet. Dies gilt auch für Personen, die keine gentechnischen Arbeiten durchführen. Die Belehrung ist jährlich zu wiederholen.

Regelungen für Gentechnische Arbeiten und Arbeiten nach Biostoffverordnung

Verhaltenshinweise

- Während gentechnischer Arbeiten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten

Regelungen für Gentechnische Arbeiten und Arbeiten nach Biostoffverordnung

Verhaltenshinweise

- Alle Arbeitsplätze und verwendeten Geräte sind nach Abschluss der Arbeiten mit biologischen oder gentechnisch verändertem Material zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren
- Hände sind immer vor Verlassen des Raumes zu waschen und nach Arbeit mit biologischen Material oder gentechnisch verändertem Material zu desinfizieren

Regelungen für Gentechnische Arbeiten und Arbeiten nach Biostoffverordnung

Verhalten bei verschütten von Biologischen Material/Kontaminationen:

Wird biologisches Material verschüttet, ist der betroffene Bereich zu sichern. Ausgetretenes oder verschüttetes biologisches Material, welches gentechnisch veränderte Organismen enthalten kann, muss sofort inaktiviert werden. Schutzhandschuhe anziehen, ausgetretenes/verschüttetes Material mit autoklavierbarem Material (z.B. Papiertücher) aufnehmen und autoklavieren, kontaminierten Bereich/Gerät anschließend desinfizieren, Information des Projektleiters

Regelungen für Gentechnische Arbeiten und Arbeiten nach Biostoffverordnung

Verhaltenshinweise

- Biostoffe und gentechnisch verändertes Material verlassen nicht den Praktikumsraum
- Biostoffe und gentechnisch verändertes Material werden in der Spülküche gesammelt und durch die Lehrveranstalter/innen oder die Laborantin autoklaviert
- Bei Fragen zur Müllentsorgung wenden Sie sich bitte an die Lehrveranstalter/innen

Regelungen für Gentechnische Arbeiten und Arbeiten nach Biostoffverordnung

Verantwortlichkeiten

Projektleiter: Dr. Stefan Hempel

E-Mail: stefan.hempel@fu-berlin.de

Beauftragte für Biologische Sicherheit: Dr. Vivien Lortzing

E-Mail: vfirtzlaff@zedat.fu-berlin.de

Betreiber der Anlage ist die Freie Universität Berlin

Vertreten durch das Rechtsamt, Frau Zmuda, Bearb.Z.: RA I 2

Regelungen für Gentechnische Arbeiten und Arbeiten nach Biostoffverordnung

Verantwortlichkeiten

Projektleiter: Belehrung der Mitarbeiter und Studierenden, Überwachung der gentechnischen Arbeiten und der Labore

Beauftragte für Biologische Sicherheit: Überwachung der gentechnischen Arbeiten und der Arbeit des Projektleiters, Beratung des Betreibers

Mitarbeiter und Studierende: Arbeiten entsprechend den Regularien, Aufzeichnung der Arbeit

Regelungen für Gentechnische Arbeiten und Arbeiten nach Biostoffverordnung

Maximalstrafen bei Verstößen gegen das Gentechnikgesetz

- Geldbuße bis 50'000 €
- Gefängnisstrafen bis 5 Jahre
- Schadensersatzforderungen bis 85 Mio €